

**Beauftragt durch:
Gemeinde Oftersheim**

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
zum Vorhaben „Auf den Ketscher Weg“ in Oftersheim**



Stand:

09.10.2025

Bearbeitung:

M. Sc. Marie-Christine Rieger
M. Sc. Bernadette Sommer

Inhaltsverzeichnis

1.0	Vorbemerkungen.....	1
2.0	Bestandsbeschreibung der Biotoptypen	2
3.0	Artenschutzrechtliche Grundlage	6
3.1	Gesetzliche Vorschriften	6
3.2	Ablaufschema artenschutzrechtliche Prüfung	6
3.3	Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände und zur Kompensation des Eingriffs	9
3.4	Schutzgebiete	10
3.5	Geschützte Arten – Fachgutachterliche Einschätzung	11
3.5.1	FFH-Arten	11
3.5.2	Europäische Vogelarten	16
4.0	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	18
4.1	Vögel	18
4.1.1	Methodik	18
4.1.2	Ergebnisse und Bewertung	18
4.1.3	Maßnahmen.....	22
4.2	Reptilien.....	23
4.2.1	Methodik	23
4.2.2	Ergebnisse und Bewertung	23
4.2.3	Maßnahmen.....	26
4.3	Großer Feuerfalter	27
4.3.1	Methodik	27
4.3.2	Ergebnisse und Bewertung	27
4.3.3	Maßnahmen.....	28
5.0	Tabellarische Maßnahmenübersicht	29
6.0	Gesamtfazit	29
7.0	Verwendete Literatur	30
8.0	Aktivitäts-, Eingriffs- und Maßnahmenzeiträume	33

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Schutzgebiete in der Umgebung des Eingriffsbereichs	10
Tabelle 2:	Ermittlung potenziell betroffener Arten der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)	11
Tabelle 3:	Ermittlung potenziell betroffener Artengruppen der Vogelschutzrichtlinie durch Abschichtung	16
Tabelle 4:	Nachgewiesene Vogelarten des Untersuchungsgebietes mit Umgebung	20
Tabelle 5:	Wetterdaten der Begehungen	23
Tabelle 6:	Nachgewiesene Reptilienarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung	24
Tabelle 7:	Anzahl der im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung nachgewiesenen Reptilien unterteilt in Altersklassen (sofern bestimmbar)	24
Tabelle 8:	Übersicht über die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen (ASM)	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bebauungsplan „Auf den Ketscher Weg“ (Quelle: BauLand! Entwicklung GmbH, Stand: 05.07.2011).	1
Abbildung 2:	Untersuchungsgebiet in Oftersheim (Hintergrundkarte: LGL BW 2025).	2
Abbildung 3:	Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §44 Abs. 1 und 5 BNatSchG.	7
Abbildung 4:	Ablaufschema zur Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.	8
Abbildung 5:	Schutzgebiete in der Umgebung des Eingriffsbereichs (Hintergrundkarte: LGL BW 2025, Schutzgebietslayer: LUBW 2024).	10
Abbildung 6:	Nachweise aller Vögel im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung (Hintergrundkarte: LGL BW).	19
Abbildung 7:	Revierzentren aller Vögel im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung (Hintergrundkarte: LGL BW).	19
Abbildung 8:	Nachweise von Arten der Roten Liste bzw. streng geschützter Arten im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung (Hintergrundkarte: LGL BW).	21
Abbildung 9:	Fundpunkte aller Reptilien im Plangebiet (gelb) und seiner Umgebung (Hintergrundkarte: LGL BW).	23

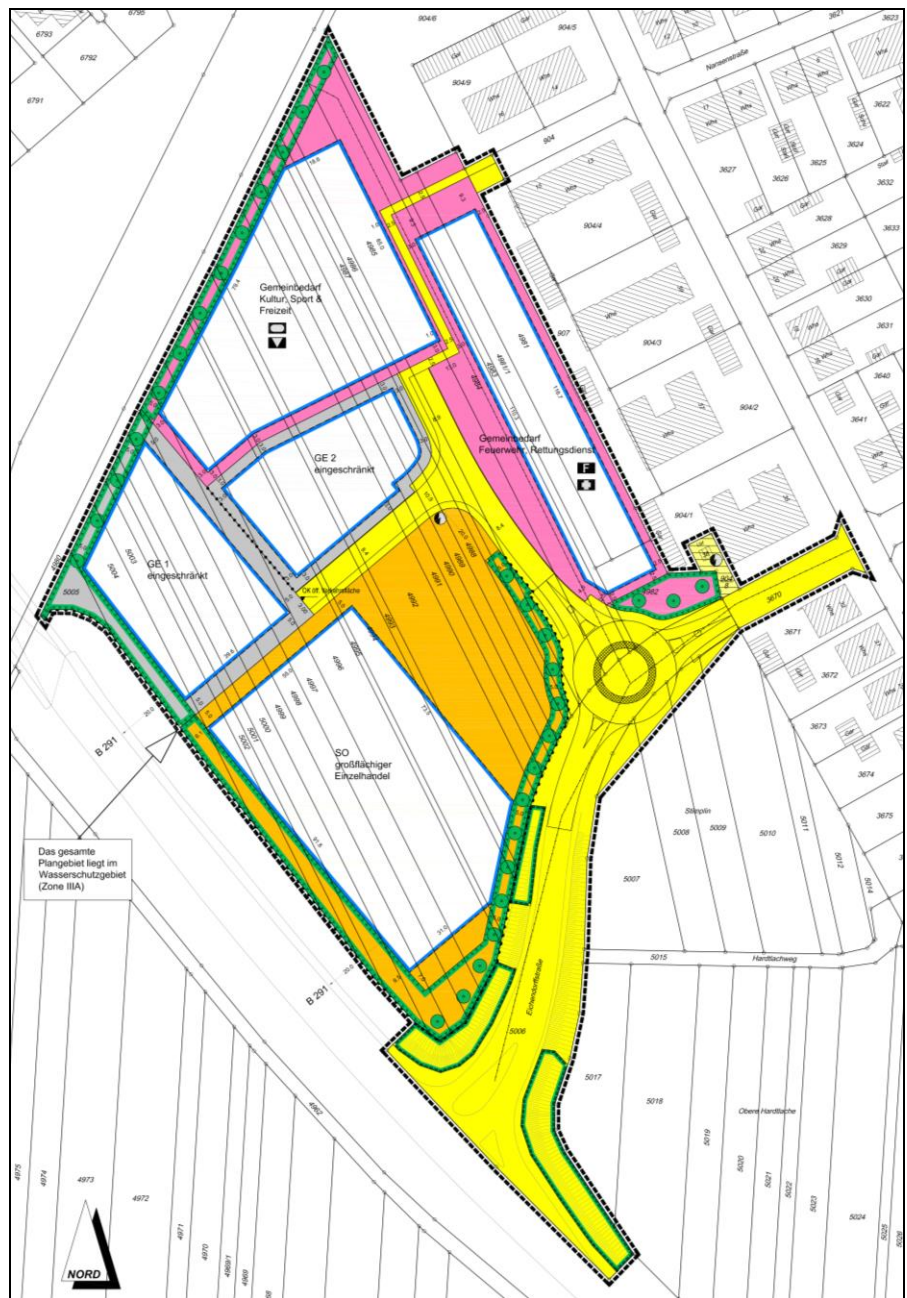
1.0 Vorbemerkungen

Anlass

Die Gemeinde Oftersheim plant am südwestlichen Ortsrand von Oftersheim die Entwicklung eines Baugebiets im Gewinn "Auf den Ketscher Weg". Hierfür wurde der Bebauungsplan „Auf den Ketscher Weg“ aufgestellt. Von den darin festgelegten Nutzungen wurden bisher bereits ein Kreisverkehr, Einzelhandelsbetriebe bzw. Fachmärkte sowie Gebäude für Feuerwehr und Rettungsdienst realisiert.

Für eine Teilfläche im bestehenden Bebauungsplan sollen nun die Art der Nutzung geändert und Flächen überbaut werden. Aus den bisherigen Flächen „GE 2 eingeschränkt“ und „Gemeinbedarf, Kultur, Sport und Freizeit“ sollen jeweils GE-Flächen werden (Abbildung 1).

Abbildung 1:
Bebauungsplan „Auf
den Ketscher Weg“
(Quelle: BauLand! Ent-
wicklung GmbH, Stand:
05.07.2011).



Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse	Am 10.03.2025 wurde eine ökologische Übersichtsbegehung durchgeführt ¹ . Ziel der Untersuchung war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein könnten.
Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen	Eine Betroffenheit relevanter Arten konnte nicht ausgeschlossen werden, daher wurden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu den Arten/Artengruppen Reptilien, Brutvögel und Großer Feuerfalter durchgeführt. Ergebnisse finden sich in Kapitel 4.0.

2.0 Bestandsbeschreibung der Biotoptypen

Untersuchungsgebiet	Das Untersuchungsgebiet, welches nur einen Teil des Bebauungsplans darstellt (s. o.), umfasst eine ca. 6.680 m² große Fläche am südwestlichen Ortsrand von Oftersheim (Abbildung 2). Betroffen sind die Flurstücke Nr. 7280, 7282 und 7283. Die Fläche liegt zwischen der Bahnlinie im Nordwesten, der Landstraße L 291 im Südwesten, den Feldern „Stimplin“ und „Obere Hardtlache“ im Südosten und der Siedlung im Nordosten. Die gesamte Fläche besteht aus einer ruderalen Wiese mit einer Ausgleichsfläche für Zauneidechsen im Nordosten, welche nicht bebaut werden soll. Auf der Wiese wurde Anfang des Jahres 2025 ein größerer Baum gefällt. Kleinere Gehölze befinden sich nur auf der Ausgleichsfläche sowie außerhalb der Flurstücksgrenzen im direkten Randbereich.
---------------------	---

Abbildung 2:
Untersuchungsgebiet in
Oftersheim (Hinter-
grundkarte: LGL BW
2025).



¹ Bioplan Heidelberg (14.03.2025): Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse zum Vorhaben „Auf den Ketscher Weg“ in Oftersheim

Foto 1:
Die Fläche besteht hauptsächlich aus einer ruderalen Wiese mit niedriger Vegetation und bietet Habitatpotenzial für Eidechsen und Bodenbrüter. Blick nach Nordwesten.



Foto 2:
Auf der Fläche befinden sich vereinzelte Ampferpflanzen, welche vom Großen Feuerfalter als Nahrungspflanzen genutzt werden könnten.



Foto 3:
Kleinere Gehölze mit geringem Stammdurchmesser befinden sich südwestlich direkt angrenzend an das Plangebiet. Blick nach Südosten.



Foto 4:
Auf der zentralen Wiese wurde Anfang des Jahres 2025 ein größerer Baum entfernt. Aufgrund des Stammdurchmessers von ca. 60 cm ist nicht auszuschließen, dass der Baum zuvor Habitatpotenzial für Brutvögel und Fledermäuse bot. Blick nach Osten.



Foto 5:

Im Nordosten des Plan-
gebiets befindet sich
eine Ausgleichsfläche
für Zauneidechsen mit
Steinriegeln, etwas Tot-
holz und kleineren Ge-
hölzen. Blick nach Nord-
osten.



Foto 6:

Die Steinriegel sind teil-
weise stark von Brom-
beeren überwachsen.
Zudem ist die Aus-
gleichsfläche nicht voll-
ständig umzäunt bzw.
der Zaun ist nicht einge-
graben und weist
Schlupflöcher auf, so-
dass ein Vorkommen
von Eidechsen im restli-
chen Plangebiet nicht
ausgeschlossen werden
kann.



3.0 Artenschutzrechtliche Grundlage

3.1 Gesetzliche Vorschriften

§ 44 Bundesnatur-
schutzgesetz (BNatSchG)
(Fassung 01.03.2010)
Zugriffsverbote

- (1) Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot** während bestimmter Zeiten),
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot** geschützter Lebensstätten),
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Schutz von Pflanzen** gegen Zugriff).

relevante Arten

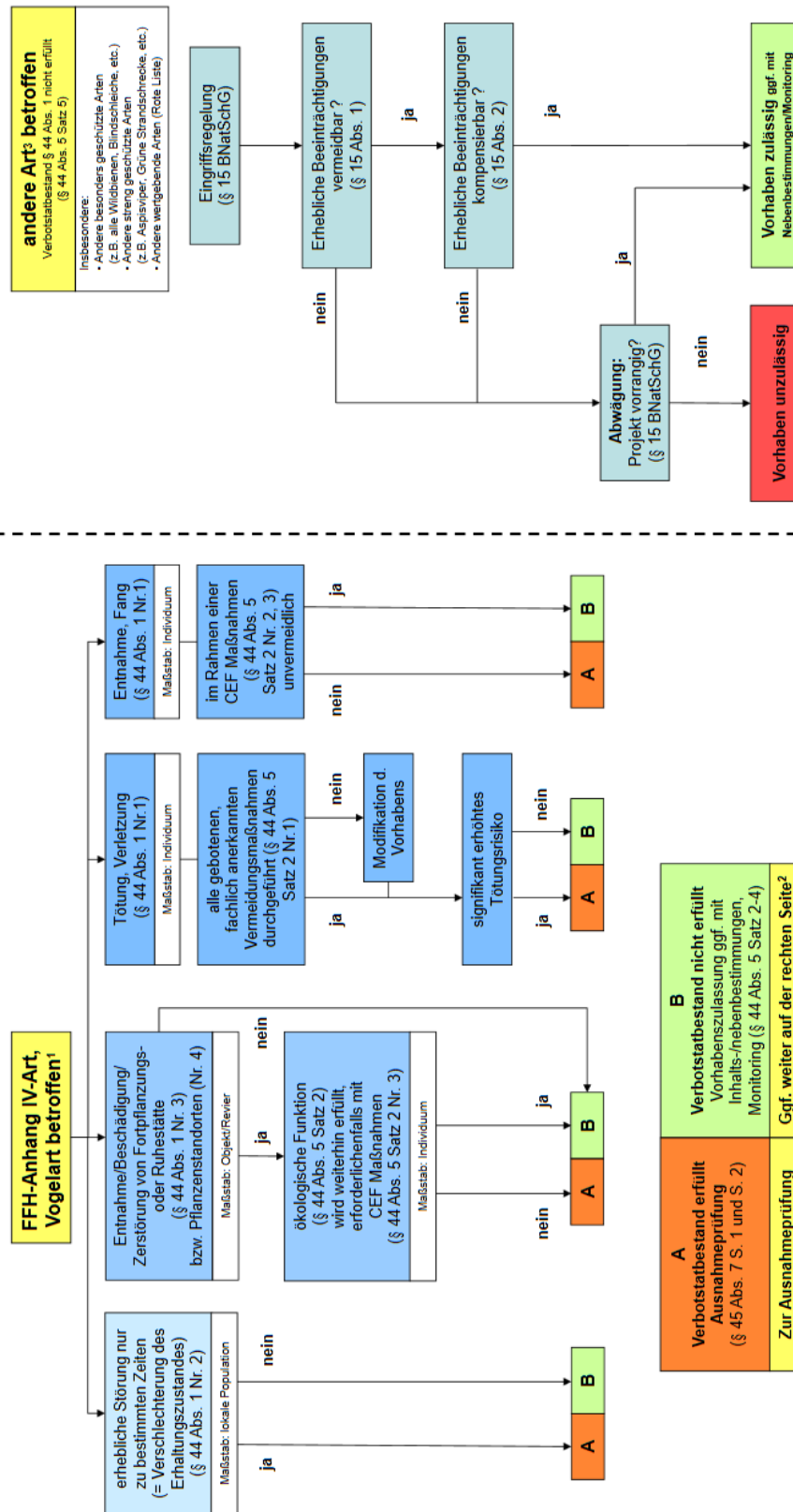
Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der FFH-Richtlinie-Anhang-IV sowie alle europäischen Vogelarten Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung (Trautner 2008). Zusätzlich kann die Naturschutzbehörde Untersuchungen zu weiteren besonders und streng geschützten Arten vorschreiben.

3.2 Ablaufschema artenschutzrechtliche Prüfung

Das folgende Schema stellt in aller Kürze den Ablauf einer artenschutzrechtlichen Prüfung und die möglicherweise daraus folgenden Aspekte dar:

Abbildung 3:
Ablaufschema
zur artenschutz-
rechtlichen Prü-
fung bei Vorha-
ben nach § 44
Abs. 1 und 5
BNatSchG.

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



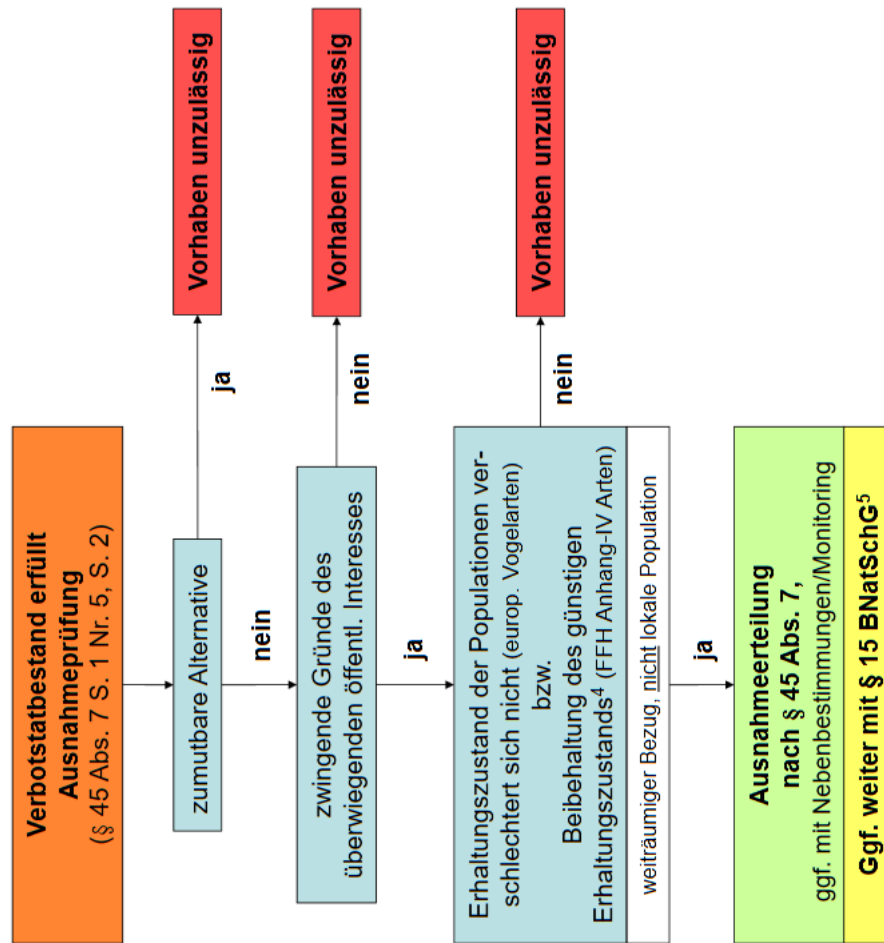
¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§ 54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungsrabiate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Art: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, Vp nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten nach rechter Spalte. Bsp.: Biber, Fischotter, Marder, etc. (z.B. Biber, Fischotter, Marder, etc.). Dabei ist § 18 BNatSchG zu berücksichtigen, bei Anhang II-Art sind mögliche nachteilige Auswirkungen abzuwägen zu ermitteln!

Abbildung 4:
Ablaufschema
zur Ausnahme-
prüfung nach
§ 45 Abs. 7
BNatSchG.

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG



⁴ Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „außergewöhnlichen Umständen“ die Ausnahmen trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.6.2007 (C-342/05)).

⁵ Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

3.3 Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände und zur Kompensation des Eingriffs

§ 44 Abs.5 BNatSchG regelt für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe und für Vorhaben nach den §§ 30, 33 oder 34 BauGB, dass durch diese Vorhaben keine Verstöße gegen § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG erfolgen, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird – ggf. auch durch die Festsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Maßnahmen zur Vermeidung der o. g. Verbotstatbestände müssen lt. Leitfaden der EU-Kommission (EU-Kommission 2007) den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben.

Grundsätzlich kann zwischen folgenden Maßnahmentypen unterschieden werden:

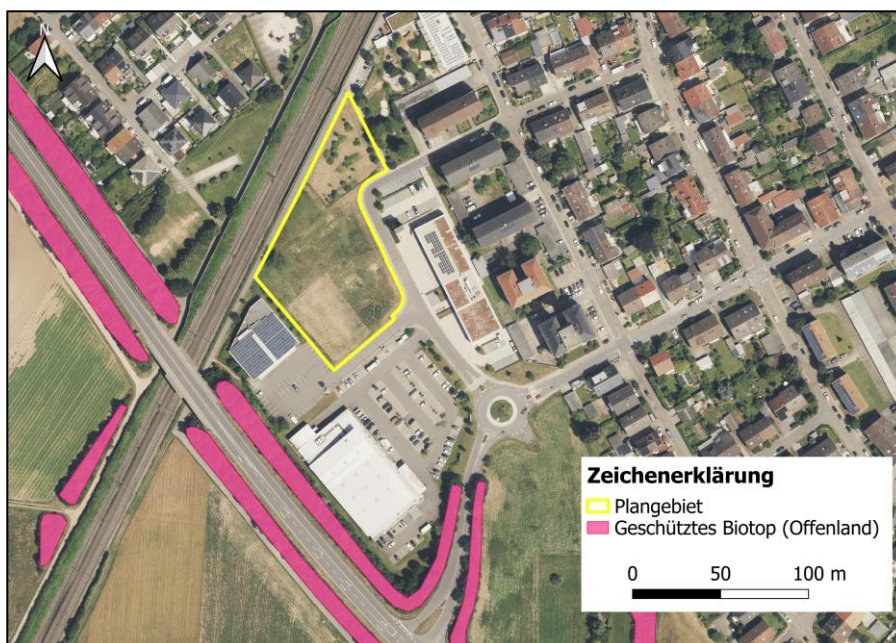
- | | |
|--|---|
| A) Vermeidungsmaßnahmen | Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen zielen auf die Schonung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder auf den Schutz vor Störungen ab. Projekt- oder bauwerksbezogene Vermeidungsmaßnahmen umfassen Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte Wirkungen gar nicht erst entfalten können. Dazu zählen z. B. anlagenbezogene Maßnahmen wie Querungshilfen, frühzeitige Baufeldräumung außerhalb der Aktivitätszeit betroffener Arten sowie Bauen außerhalb von Brutzeiten als baubezogene Maßnahmen. |
| B) Vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen | CEF-Maßnahmen („Measures to ensure the continued ecological functionality“) zielen auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ab. Dies bedeutet, dass durch Planungsvorhaben die ökologische Funktion von Brutplätzen und Ruhestätten relevanter Arten (FFH-Anhang IV und europäische Vogelarten) gesichert sein muss (EU-Kommission 2021). Dabei ist zu beachten, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dauerhaft und bruchlos gewährleistet sein muss, d. h. der Eintritt des Verbotstatbestandes kann nur vermieden werden, wenn die CEF-Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits vollumfänglich funktionstüchtig sind. |
| Diese Maßnahmen können z. B. die Erweiterung der Stätte oder die Schaffung neuer Habitate innerhalb oder in direkter funktioneller Verbindung zu einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte umfassen. Sie ergänzen das Habitatangebot der lokal betroffenen Teilpopulation um die eingriffsbedingt verloren gehenden Flächen bzw. Funktionen. Hinsichtlich der Wirksamkeit möglicher Maßnahmen und ihrer Eignung als CEF-Maßnahmen geben Runge et al. (2010) wertvolle Hinweise, bei denen gerade die erforderlichen Entwicklungszeiten von Habitaten bzw. Biotoptypen untersucht werden. | |
| C) Eingriffs-Ausgleich-Maßnahmen | § 15 des BNatSchG fordert, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Allerdings sind natürlich nicht alle erheblichen Beeinträchtigungen zu vermeiden. Diese nicht-vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen sind daher durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung umfassen z. B. die Kompensation einer von Brutvögeln genutzten Hecke, die im Zuge einer Planung entfernt werden muss oder die Neuanlage eines Gewässers für Amphibien. |

3.4 Schutzgebiete

In Tabelle 1 sind alle Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile aufgeführt, die in der Umgebung des Eingriffsbereichs liegen. Abbildung 5 zeigt eine Übersicht im Satellitenbild.

Tabelle 1: Schutzgebiete in der Umgebung des Eingriffsbereichs			
Schutzgebietskategorie	Name (und Nr.) des Schutzgebiets	Lage relativ zum Eingriff	Betroffenheit zu erwarten
FFH-Gebiet (Natura 2000)	-	-	-
Vogelschutzgebiet (Natura 2000)	-	-	-
Naturschutzgebiet (NSG)	-	-	-
Gesetzlich geschütztes Biotop	Feldhecken westlich Oftersheim – an der B 291 (Biotopnr. 166172260074)	50 m westlich	nein
	Wildobsthecke südlich Oftersheim (Biotopnr. 166172269064)	200 m südöstlich	nein
Biotopverbund	-	-	-
Naturdenkmal	-	-	-
Landschaftsschutzgebiet	-	-	-

Abbildung 5:
Schutzgebiete in der Umgebung des Eingriffsbereichs (Hintergrundkarte: LGL BW 2025, Schutzgebietslayer: LUBW 2024).



Betroffenheit

Vom geplanten Eingriff sind keine Schutzgebiete betroffen.

3.5 Geschützte Arten – Fachgutachterliche Einschätzung

Die Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Untersuchungsgebiet basiert auf drei Säulen:

Vorkommen in Baden-Württemberg	Die erste Säule ist die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen II und/oder IV der FFH-Richtlinie aufgeführt bzw. der Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.
Verbreitung in Baden-Württemberg	Die zweite Säule ist die Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs, dem Atlas Deutscher Brutvogelarten sowie weiteren Quellen.
Kenntnis der Lebensraumansprüche	Die dritte Säule ist die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumansprüche der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sowie der Biotopausstattung des Plangebiets.

3.5.1 FFH-Arten

Zur Einschätzung und Bewertung des Plangebiets als Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevanten Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie (Tabelle 2) wurden die Habitatstrukturen im Vorhabensgebiet und der angrenzenden Umgebung bei der artenschutzrechtlichen Voruntersuchung¹ begutachtet. Dabei wurden Bäume, Sträucher und Gebäude auf Niststandorte wie Baumhöhlen, Freibrüternester und Horste kontrolliert. Säume und Randlinien wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Reptilienhabitate bewertet. Senken wurden auf ihre Eignung als Habitate für Amphibien und streng geschützte Wirbellose kontrolliert und Bäume und Gebäude wurden von außen auf mögliche Fledermausquartiere bzw. Spuren und Hinweise auf Fledermäuse überprüft. Die Ergebnisse der Habitatbewertung sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2: Ermittlung potenziell betroffener Arten der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)			
Arten, bei denen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, sind hell, solche, für die vertiefte Untersuchungen empfohlen werden, dunkel farbig hervorgehoben.			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh.	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Fauna			
Mammalia (pars)	Säugetiere (Teil)		
<i>Castor fiber</i>	Biber	II, IV	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	IV	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	IV	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	II, IV	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	IV	
Chiroptera	Fledermäuse		
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II, IV	Da keine Bäume oder Gebäude mit Quartiereignung gefällt bzw. abgerissen werden sollen, ist eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	IV	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	

Tabelle 2: Ermittlung potenziell betroffener Arten der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)

Arten, bei denen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, sind **hell**, solche, für die vertiefte Untersuchungen empfohlen werden, **dunkel** farbig hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh.	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Miniopterus schreibersii</i>	Langflügelfledermaus	II, IV	Fledermäusen auszuschließen. Auch eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate ist nicht zu erwarten.
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	IV	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	II, IV	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	IV	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	II, IV	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	IV	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	II, IV	
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	II, IV	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	IV	
Reptilia	Kriechtiere		
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	IV	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	II, IV	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	IV	Ein Vorkommen der Art ist insbesondere an Rand- und Saumstrukturen grundsätzlich möglich. Es wurden vertiefende Untersuchungen durchgeführt (Kapitel 4.2).
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	IV	Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	IV	Ein Vorkommen der Art ist insbesondere an Rand- und Saumstrukturen grundsätzlich möglich. Es wurden vertiefende Untersuchungen durchgeführt (Kapitel 4.2).
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	IV	Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.

Tabelle 2: Ermittlung potenziell betroffener Arten der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)

Arten, bei denen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, sind **hell**, solche, für die vertiefte Untersuchungen empfohlen werden, **dunkel** farbig hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh.	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Amphibia	Lurche		
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	IV	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets unwahrscheinlich.
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	II, IV	
<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte	IV	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	IV	
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	IV	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	IV	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	IV	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	IV	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	IV	
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	IV	
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	II, IV	
Pisces	Fische		
<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	II	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Alosa fallax</i>	Finte	II	
<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	II	
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	II	
<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	II	
<i>Hucho hucho</i>	Huchen	II	
<i>Leuciscus souffia agassizii</i>	Strömer	II	
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	II	
<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	II	
<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	II	
<i>Zingel streber</i>	Streber	II	
Petromyzontidae	Rundmäuler		
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	II	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	II	
<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	II	
Decapoda	Krebse		
<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs	II	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	II	
Coleoptera	Käfer		
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer	IV	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der
<i>Buprestis splendens</i>	Goldstreifiger Prachtkäfer	II, IV	

Tabelle 2: Ermittlung potenziell betroffener Arten der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)

Arten, bei denen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, sind **hell**, solche, für die vertiefte Untersuchungen empfohlen werden, **dunkel** farbig hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh.	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	IV	Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	IV	
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrandkäfer	IV	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	IV	
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	II	
<i>Osmoderma eremita</i>	Juchtenkäfer/Eremit	IV	
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	II, IV	
Lepidoptera	Schmetterlinge		
<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Fahne	II	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets unwahrscheinlich.
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	IV	
<i>Eurodryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	II	
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	II, IV	
<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	II, IV	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	IV	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	II, IV	
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	II, IV	Es konnten vereinzelte Nahrungspflanzen der Art im Gebiet gefunden werden. Es wurden vertiefende Untersuchungen durchgeführt (Kapitel 4.3).
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	IV	
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	II, IV	
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	II, IV	
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	IV	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	IV	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	IV	
Odonata	Libellen		
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	II	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	II	
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	IV	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	IV	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	II, IV	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	II, IV	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	IV	
Arachnida	Spinnentiere		

Tabelle 2: Ermittlung potenziell betroffener Arten der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)

Arten, bei denen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, sind **hell**, solche, für die vertiefte Untersuchungen empfohlen werden, **dunkel** farbig hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh.	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Anthrenochernes stellae</i>	Stellas Pseudoskorpion	II	Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
Mollusca	Weichtiere		
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	II, IV	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	II, IV	
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	II	
<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	II	
<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	II	
Flora			
Pteridophyta et Spermatophyta	Farn- und Blütenpflanzen		
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	II, IV	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	II, IV	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	II, IV	
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	II, IV	
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	II, IV	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	IV	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	II, IV	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	II, IV	
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	II, IV	
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	II, IV	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	IV	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	II, IV	
Bryophyta	Moose		
<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	II	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	II	
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisglänzendes Sichelmoos	II	
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	II	

3.5.2 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten Entsprechend der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 2009/147/EG), kurz Vogelschutzrichtlinie, sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG alle einheimischen Vogelarten besonders geschützt. Zudem sind Arten wie etwa Eisvogel und Weißstorch, aber auch Taxa wie Greifvögel, Falken und Eulen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Für Baden-Württemberg sind 69 streng geschützte Arten als regelmäßige Brutvögel bekannt, viele weitere kommen regelmäßig als Durchzügler und Wintergäste vor.

In Tabelle 3 werden die verschiedenen Vogelarten in Bezug auf ihre Ansprüche an Bruthabitate und die Strukturen im Plangebiet und dem artspezifischen Wirkraum abgeprüft. Das Untersuchungsgebiet wurde darüber hinaus auf seine Eignung als essenzielles Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungshabitat hin überprüft.

Tabelle 3: Ermittlung potenziell betroffener Artengruppen der Vogelschutzrichtlinie durch Abschichtung		
Artengruppen sind bei Vorliegen mäßiger oder nur randlicher Eignung des Untersuchungsgebietes als Fortpflanzungshabitat hell , bei guter Eignung dunkel farbig hervorgehoben.		
Brutplatz	Strukturbeispiele	Einschätzung
Gebäude	Gebäude, Behelfsbauten, Stalungen	Im Untersuchungsgebiet selbst befinden sich keine Gebäude, lediglich randlich außerhalb bieten Gebäude Potenzial für Gebäudebrüter.
Höhlen	Baumhöhlen, Nistkästen, Höhlen in Felswänden	Im Untersuchungsgebiet selbst befinden sich keine größeren Gehölze mit Höhlen. Höhlenbrüter, die nicht an Gebäuden brüten, sind daher nur in den umliegenden Gehölzen zu erwarten.
Nischen-/Halbhöhlen	Felswände, Balkenkonstruktionen, Strommasten, Nistkästen, Baumhalbhöhlen/-nischen	Auch Nischen- und Halbhöhlenbrüter sind nur in den umliegenden Gehölzen zu erwarten.
Gehölze	Bäume, Hecken, Sträucher	Es sind nur wenige, kleine Gehölze im Untersuchungsgebiet vorhanden, die Habitatpotenzial für Frei- und Heckenbrüter bieten.
Boden (Feldvögel)	Äcker, Wiesen, Weiden	Das Untersuchungsgebiet ist für bodenbrütende Feldvögel, wie z. B. die Feldlerche, aufgrund von Struktur und Nutzung ungeeignet.
Boden (ohne Feldvögel und Heckenbrüter)	Feuchtgrünland, Wiesen, Krautige Vegetation	Das Untersuchungsgebiet bietet anderen bodenbrütenden Vogelarten, wie z. B. der Haubenlerche, durchaus Habitatpotenzial.
Brutschmarotzer	Brutvorkommen der Wirtsvogelarten	Ein Brutvorkommen des Kuckucks im Untersuchungsgebiet ist aufgrund von Struktur und Lage unwahrscheinlich.
Wasser	Gewässer und Gewässerrandstrukturen	Ein Vorkommen von gewässergebundenen Brutvogelarten ist unwahrscheinlich.

Betroffenheit Aufgrund der Lage und Habitatausstattung kann ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Brutvogelarten nicht ausgeschlossen werden. Die Gehölze im Untersuchungsgebiet bieten mäßiges

	Habitatpotenzial für Frei- und Heckenbrüter, ein Vorkommen von bodenbrütenden Arten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. In der Umgebung des Untersuchungsgebiets bieten Gehölze und Gebäude Potenzial für Höhlen-, Nischen- und Halbhöhlenbrüter.
Mauser-/Überwintungs-/Wanderungshabitat	Eine Eignung des Geländes und seiner Bestandteile als essenzielles Mauser-, Rast- oder Überwinterungshabitat für europäische Vogelarten kann ausgeschlossen werden.
Fazit	Es wurden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen der Artengruppe Vögel durchgeführt (Kapitel 4.1).

4.0 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Vögel

Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Voruntersuchung konnte eine Betroffenheit streng geschützter Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde diese Artengruppe am 24.03., 30.04. und 20.05.2025 untersucht.

4.1.1 Methodik

Erfassung

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte anhand der Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2025). Dabei wurden drei morgendliche Begehungstermine zwischen März und Mai durchgeführt, aber auch bei den Begehungen (für Reptilien und Schmetterlinge) auf die Artengruppe geachtet. Auf eine späte Begehung im Juli wurde aufgrund der Siedlungslage/Gewerbegebiet (d. h. viele Störquellen) verzichtet, da spätbrütende Arten (z. B. Neuntöter, Pirol, Gelbspötter) ausgeschlossen werden konnten. Die Kartierungen wurden grundsätzlich nur bei gutem Wetter durchgeführt und das gesamte Untersuchungsgebiet begangen. Während der Begehungen wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau erfasst. Entsprechendes revieranzeigendes Verhalten oder andere Verhaltensweisen wurden notiert. Nach Abschluss der Kartierung wurden auf Basis der sich abzeichnenden Gruppierungen nach Südbeck et al. (2025) sogenannte Papierreviere gebildet. Die angenommenen Revierzentren wurden dann aufgrund der Beobachtungen und typischen Habitatansprüche der jeweiligen Art verortet.

4.1.2 Ergebnisse und Bewertung

Erläuterung zu den Ergebnissen

Mit 17 nachgewiesenen Vogelarten zeigen sich das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung hinsichtlich der Artenzahl als artenarm (Tabelle 4, Abbildung 6). Das Gebiet bzw. seine Umgebung ist aufgrund der Lage im Gewerbegebiet und durch die angrenzende Bundesstraße 291 und Bahnlinie von vielen Störquellen (optische, akustische Reize) belastet. Zudem gibt es nicht viel Habitatdiversität, da das Gebiet hauptsächlich aus Wiese mit wenigen Gehölzen besteht. Es schließt sich des Weiteren zwar die offene Landschaft mit mehr Gehölzen und Ackerflächen an, jedoch fehlt auch hier in der näheren Umgebung die Strukturvielfalt. Dominierend im Gebiet sind folglich typische störungsunempfindliche Siedlungsarten und Nahrungsgäste, zu welchen in der näheren Umgebung weniger störeffindliche Feldvögel hinzukommen.

Revierzentren

Von den 17 nachgewiesenen Vogelarten konnten 10 Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung als Brutvögel nachgewiesen bzw. es konnte ein entsprechender Brutverdacht ausgesprochen werden (Tabelle 4, Abbildung 7).

Abbildung 6:
Nachweise aller Vögel
im Untersuchungsgebiet
und seiner Umgebung
(Hintergrundkarte: LGL
BW).



Abbildung 7:
Revierzentren aller Vögel
im Untersuchungs-
gebiet und seiner Um-
gebung (Hintergrund-
karte: LGL BW).



Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten des Untersuchungsgebietes mit Umgebung

Besonders zu berücksichtigende Arten sind farbig hervorgehoben.

Nr.	Art	Wissenschaftlicher Name	Anz	N Beob	Max	Status	Rote Liste			VRL	G
							BW	D	WVA		
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	4	4	1	BV (U)					§
2	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	1	1	1	NG (U)					§
3	Elster	<i>Pica pica</i>	4	3	2	NG (U)					§
4	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	1	1	1	BV (U)	3	3			§
5	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1	1	1	BV (U)					§§
6	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	11	10	2	BV (U)					§
7	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	7	3	3	BV (U)	V				§
8	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	2	2	1	BV (U)					§
9	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	2	2	1	NG (U)					§
10	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	10	2	6	NG (U)	V				§
11	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	5	5	1	BV (U)					§
12	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	2	2	1	BV (U)					§
13	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	1	1	1	NG					§
14	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	11	7	5	BV (U)					§
15	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	6	6	1	DZ					§
16	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	15	6	8	BV (U)		3			§
17	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	3	3	1	DZ					§

Erläuterungen zur Tabelle

Anz Anzahl Individuen, kumulativ

N Beob Anzahl Beobachtungen

Max Maximalzahl pro Beobachtung

Status

BV Brutvogel

NG Nahrungsgast

DZ Durchzügler

U Umgebung

Rote Liste

BW Baden-Württemberg (Kramer et al. 2022)

D Deutschland (Ryslavy et al. 2020)

WVA Wandernde Vogelarten Deutschlands (Hüppop et al. 2013)

RL-Status

3 Bestand gefährdet

V Arten der Vorwarnliste

VRL Europäische Vogelschutzrichtlinie (EU-Richtlinie 2010)

G Gesetzlicher Schutz nach § 7 BNatSchG

§ besonders geschützt

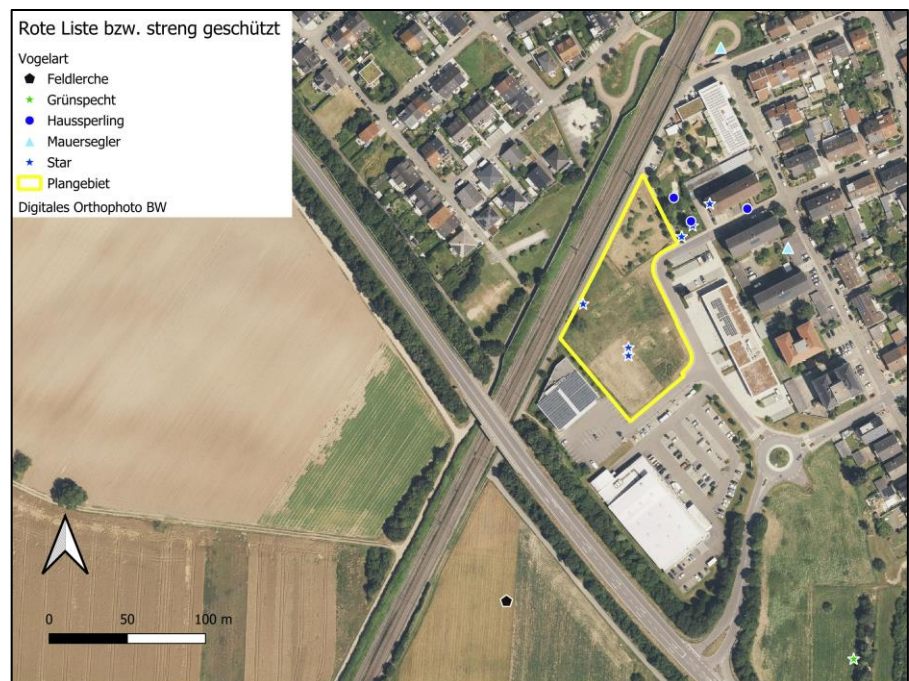
§§ streng geschützt

Arten mit hoher Schutzwürdigkeit

Von den 17 nachgewiesenen Vogelarten konnten mit fünf Arten der Roten Liste und/oder mit hoher Schutzwürdigkeit bemerkenswert wenige Arten mit hohen Habitatsprüchen nachgewiesen werden (Tabelle 4, Abbildung 8). Zudem handelte es sich bei einer Art nur um einen Nahrungsgast in der Umgebung, bei zwei Arten um Brutvögel der (halb-)offenen Landschaft in weiterer Entfernung und bei zwei Arten um Gebäudebrüter in der Umgebung:

- Feldlerche (lediglich ein Nachweis, jedoch sicherlich Brutvogel auf Ackerflächen südlich des Plangebiets)
- Grünspecht (lediglich ein Nachweis, jedoch sicherlich Brutvogel des südöstlich liegenden Halboffenlandes zwischen Siedlung und B 291; keine Beeinträchtigung da ausreichender Abstand zum Plangebiet)
- Haussperling (mehrere Brutpaare an den umgebenden Gebäuden, jedoch genügend Abstand zum Plangebiet)
- Hausrotschwanz (mehrere Brutpaare an den umgebenden Gebäuden, jedoch genügend Abstand zum Plangebiet)

Abbildung 8:
Nachweise von Arten der Roten Liste bzw. streng geschützter Arten im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung (Hintergrundkarte: LGL BW).



Die fünfte Art wird im Folgenden einzeln behandelt und ihre Nachweispunkte werden erläutert:

Star

Es konnte ein Brutrevier von Staren nordöstlich an das Plangebiet angrenzend festgestellt werden. Der Brutplatz befindet sich wahrscheinlich in einem der dort stehenden Bäume. Eine Brut an einem der angrenzenden Gebäude kann jedoch ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Der Brutplatz kann durch in der Umgebung Nahrung suchende und das Plangebiet überfliegende adulte Tiere sowie den Nachweis einer größeren Gruppe von Staren (Adulte mit ihren Jungen) im Mai bekräftigt werden. Da die Zauneidechsenausgleichsfläche, welche bestehen bleiben soll, als Puffer zwischen dem Brutplatz des Stars und dem Eingriffsbereich liegt, wird keine Beeinträchtigung des Brutplatzes (Fluchtdistanz der Art 15 m) durch das Vorhaben erwartet. Es sind keine Maßnahmen notwendig.

Weitere Brutvögel

Bei den übrigen festgestellten Vogelarten handelt es sich um regional und lokal weit verbreitete und nicht bestandsbedrohte Arten, die aufgrund des

Abstands zum Plangebiet nicht beeinträchtigt sind bzw. bei denen von einer Verlagerung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Bereich des ökologischen Funktionszusammenhangs ausgegangen werden kann.

4.1.3 Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahme: Bauzeitenregelung	Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG darf die Fällung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen.
Gutachterliche Empfehlung: Vogelfreundliche Bauweise	Durch technische Anlagen, Barrieren oder Fallen (z. B. offene Kellerschächte) können Tiere geschädigt oder getötet werden – dies ist soweit möglich zu vermeiden. Insbesondere für Vögel ist das Risiko besonders hoch, an Glasflächen aufgrund von Durchsicht oder Spiegelung (v. a. der Vegetation) sowie angelockt durch zusätzliche Lichteffekte, zu Tode zu kommen. Rechtlich stellt der Vogelschlag einen Verbotstatbestand nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar, soweit eine „signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos“ vorliegt. Dieser Tatbestand ist erfüllt, wenn es bezogen auf die natürliche Situation zuvor mit hoher Wahrscheinlichkeit zu gehäuften Opfern kommt. Dies kann schon bei wenigen Tieren der Fall sein. Am wirksamsten kann das Kollisionsrisiko durch den Verzicht auf übermäßige Verbauung von Glas oder anderen stark reflektierenden Oberflächen gesenkt werden. Insbesondere im Hinblick auf Vogelschlag bestehen diverse weitere Möglichkeiten das Tötungsrisiko zu reduzieren, z. B. durch großflächige, dichte Markierungen. Es sollten geprüfte und als hoch wirksam eingestufte Vogelschutzmuster verwendet werden. Diese sind ebenso wie weitere Maßnahmen zur vogelfreundlichen Bauweise dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Rössler et al. 2022) zu entnehmen.
Artenschutzrechtliche Beurteilung	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

4.2 Reptilien

Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Voruntersuchung konnte eine Betroffenheit streng geschützter Reptilien nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde diese Artengruppe am 10.04., 14.05., 26.06. und 27.08.2025 untersucht.

4.2.1 Methodik

Reptilienkartierung

Die Reptilienbegehungen erfolgten unter besonderer Berücksichtigung typischer Kleinstrukturen, wie zum Beispiel Sonnenplätze (Holz, Steine, offener Boden, Altgras), insbesondere entlang von Grenzstrukturen. Dabei wurde auch auf raschelnde Geräusche flüchtender Tiere geachtet. Die Begehungen fanden unter geeigneten Wetterbedingungen statt (Tabelle 5).

Tabelle 5: Wetterdaten der Begehungen

Datum	Wetter	Nachweis Reptilien
10.04.2025	12 °C, sonnig	ja
14.05.2025	22 °C, sonnig	ja
26.06.2025	23 °C, sonnig mit Wolken	ja
27.08.2025	22 °C, bewölkt	ja

4.2.2 Ergebnisse und Bewertung

Ergebnisse

Es konnten Zauneidechsen und Mauereidechsen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden (Abbildung 9, Tabelle 6, Tabelle 7). Die Funde beschränken sich dabei auf die CEF-Fläche für Zauneidechsen im Nordosten des Gebiets.

Abbildung 9:
Fundpunkte aller Reptilien im Plangebiet (gelb) und seiner Umgebung (Hintergrundkarte: LGL BW).

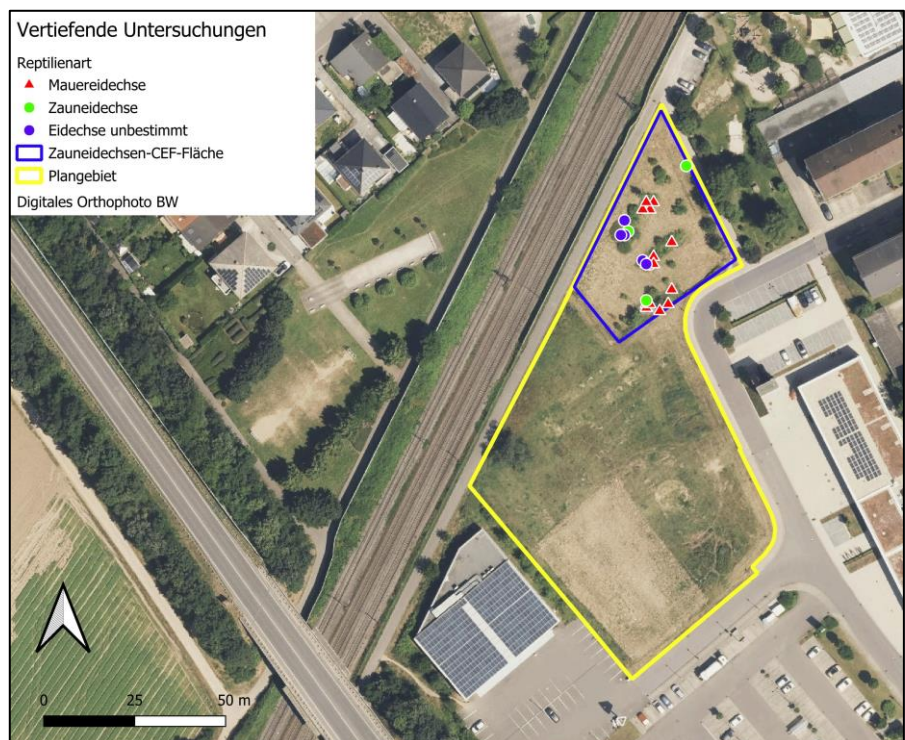


Tabelle 6: Nachgewiesene Reptilienarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anz	N Beob	Max	Schutz	RL BW
1	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	21	21	1	s	D
2	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	4	4	1	s	3

Erläuterungen zur Tabelle

Anz = Anzahl Individuen, kumulativ

N Beob = Anzahl Beobachtungen

Max = Maximalanzahl pro Beobachtung

Schutz = Schutzstatus nach § 7 BNatSchG

s streng geschützt

RL BW = Rote Liste Status Baden-Württemberg nach Laufer & Waitzmann (2022)

3 Bestand gefährdet

D Datenlage unbekannt

Foto 7:

Mauereidechse im Untersuchungsgebiet innerhalb der Zauneidechsen-CEF-Fläche.



Tabelle 7: Anzahl der im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung nachgewiesenen Reptilien unterteilt in Altersklassen (sofern bestimmbar)

Zahlen in Klammern = außerhalb des Plangebiets

Nr.	Art	Wissenschaftlicher Name	Datum	adult	subadult	juvenil	unbestimmt
1	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	10.04.2025	1			
2	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	10.04.2025		4	1	3
3	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	14.05.2025				1
4	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	26.06.2025				1
5	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	26.06.2025	1	4		1
6	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	27.08.2025		2	1	2
Summen Zauneidechsen (<i>Lacerta agilis</i>)				1			2
Summen Mauereidechsen (<i>Podarcis muralis</i>)				1	10	2	6

Bewertung der Ergebnisse für das Vorhaben allgemein

Da das Baufenster sich um den Bereich der Ausgleichsfläche reduziert und ausschließlich in ebenjener Fläche Eidechsen gefunden wurden, sollte die Funktionalität bestehender Vermeidungsmaßnahmen (Reptilienschutzzaun) verstärkt sichergestellt werden (s. u.).

Bewertung der Ergebnisse in Bezug auf die Entwicklung der Zauneidechsenpopulation

Im Jahr 2012 wurden nach Erhebungen durch das Planungsbüro Spang, Fischer, Natzschka GmbH im Jahr 2011² zwei adulte Zauneidechsen auf die im Norden des Plangebiets eingerichtete CEF-Fläche umgesiedelt und diese durch einen Reptilienzaun vom eigentlichen Plangebiet getrennt. Danach wurden drei Monitoringdurchgänge in den Jahren 2013, 2015 und 2017 durchgeführt, bei denen in jedem Durchgang Adulte sowie jüngere Entwicklungsformen (Fortpflanzungsnachweis) dokumentiert werden konnten³.

Bei den aktuellen Erhebungen aus der Aktivitätsperiode 2025 konnten nur drei Zauneidechsen nachgewiesen werden, von denen lediglich ein Individuum adult war. Diese befanden sich alle innerhalb der CEF-Fläche. Der Reptilienzaun wies Lücken auf, die Ende März 2025 mit Sand angeschüttet worden waren und hier und da während der Saison wieder neu entstanden. Trotzdem konnte innerhalb des Eingriffsbereichs keine weitere Zauneidechse dokumentiert werden. Dies könnte u. a. auch an der regelmäßigen Mahd im Eingriffsbereich liegen.

Eine Erklärung des Rückgangs der Individuendichte könnte zum einen an der geringen anfänglichen Populationsgröße liegen – insbesondere, wenn die Population isoliert liegt und nicht im Austausch mit anderen (Teil-)Populationen in der Umgebung steht. In der Umgebung sind zwar weitere Saumhabitate vorhanden, diese sind jedoch entweder durch angrenzende Gehölze teilweise verschattet oder durch regelmäßige Mahd entlang der B 291 vermutlich ungeeignet. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Population auf der CEF-Fläche im Austausch mit anderen (Teil-)Populationen steht, wird aus fachgutachterlicher Sicht als unwahrscheinlich eingestuft. Dies liegt zusätzlich an der Fragmentierung/Isoliertheit des Gebiets zu anderen geeigneten Habitaten (da umgrenzt von Straßen, Bahnlinie mit Lärmschutzwand, Siedlungsfläche mit kleinen oder gepflegten Grünflächen) und der regelmäßigen Pflege des angrenzenden Eingriffsbereichs.

Zudem konnten in Relation zur Anzahl an Zauneidechsen sehr viele Mauereidechsen auf der CEF-Fläche festgestellt werden, welche die Fläche (vermutlich von Seiten der Bahnlinie) über die letzten Jahre seit Abschluss des Monitorings 2017 besiedelt haben. Da die Bahnlinie Oftersheim mit Schwetzingen verbindet und dort das Vorkommen allochthoner Mauereidechsen bekannt ist (Südalpine Linie *Podarcis muralis maculiventris*-West), handelt es sich bei den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Mauereidechsen mit aller Wahrscheinlichkeit ebenfalls um allochthone Individuen.

Da sich allochthone Mauereidechsen in der Region in den letzten 10 Jahren teilweise explosionsartig ausgebreitet haben, ist eine Verdrängung der weniger konkurrenzstarken Zauneidechsen wahrscheinlich. Zudem wurde die Mauereidechse durch eine für Zauneidechsen ungeeignete Pflege der CEF-Fläche (Mahd des gesamten Grünlands auf einmal) auch noch

² Spang, Fischer, Natzschka GmbH (2011): Bebauungsplan „Auf den Ketscher Weg“ – Bestandserfassung des Zauneidechsenbestands

³ Spang, Fischer, Natzschka GmbH (2017): Bebauungsplan „Auf den Ketscher Weg“ – Ergebnisse des Zauneidechsen-Monitorings 2017

gefördert. Es werden populationssichernde Maßnahmen für Zauneidechsen empfohlen (s. u.).

4.2.3 Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahme: Reptilienzaun	Der Reptilienzaun ist regelmäßig zu warten (Schließen von Lücken), um ein Einwandern von Tieren in den Eingriffsbereich zu vermeiden.
Gutachterliche Empfehlung: Umsetzen von Zauneidechsen auf eine andere Fläche zur Populationssicherung oder Förderung einer bekannten Zauneidechsenpopulation	Im Jahr 2012 wurden bereits Maßnahmen für Zauneidechsen im Norden des Plangebiets umgesetzt. Da sich innerhalb der letzten sieben Jahre seit Ende des Monitorings³ allochthone Mauereidechsen auf der CEF-Fläche ausgebreitet haben und die lokale Zauneidechsenpopulation Gefahr läuft, von diesen verdrängt und ausgelöscht zu werden, werden folgende Maßnahmen für die Populationssicherung der Art empfohlen: Die verbliebenen Zauneidechsen sollten auf eine andere Fläche – im Idealfall mit Anschluss an eine bekannte und stabile Zauneidechsenpopulation – umgesiedelt werden. Falls dies beispielsweise aus mangelndem Wissen über besiedelte Zauneidechsenhabitate innerhalb eines Radius von 500 m (bis 1 km) Entfernung oder anderen Gründen nicht möglich ist, wird empfohlen, eine bekannte Population der Zauneidechse auf der Gemarkung durch Aufwertungsmaßnahmen oder regelmäßige, angepasste Pflege zu fördern, um das Aussterben der Zauneidechsenpopulation auf der Gemarkung Oftersheim zu verhindern.
Artenschutzrechtliche Beurteilung	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

4.3 Großer Feuerfalter

Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Voruntersuchung konnte eine Betroffenheit des Großen Feuerfalters nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde diese Art am 26.06., 10.07. und 13.08.2025 untersucht.

4.3.1 Methodik

Erfassung

Beim Großen Feuerfalter ist die Kartierung von Imagines wenig verlässlich. Daher fanden die Begehungen im Eiablagezeitraum des Großen Feuerfalters bei geeigneter Witterung (kein Regen, windstill bis leichter Wind) statt. Die Futterpflanzen (v. a. Stumpfbblätteriger und Krauser Ampfer) wurden auf Eier und frühe Raupenstadien des Falters hin untersucht (vgl. Mirschel et al. 2009). Zusätzlich wurde im Rahmen der Kartierungen zu anderen Artengruppen (insb. Reptilien) auf Vorkommen des Großen Feuerfalters geachtet.

Foto 8:
Zur Eiablage geeignete Ampferpflanze im Untersuchungsgebiet.



4.3.2 Ergebnisse und Bewertung

Großer Feuerfalter

Es konnten keine Nachweise des Großen Feuerfalters im Untersuchungsgebiet erbracht werden. Es ist daher davon auszugehen, dass kein Vorkommen des Großen Feuerfalters im Untersuchungsgebiet vorhanden ist.

Weitere Falterarten

Es konnten einige Eier des Kleinen Feuerfalters (*Lycaena phlaeas*) und des Braunen Feuerfalters (*Lycaena tityrus*) nachgewiesen werden (Foto 9). Diese befanden sich ausschließlich entlang der östlichen Plangebietsgrenze auf Höhe der CEF-Fläche für Zauneidechsen. Da es sich hierbei um national besonders geschützte Arten handelt, welche auch im ökologischen Funktionszusammenhang in die Umgebung ausweichen können, sind keine Maßnahmen erforderlich.

Foto 9:
Ei des Kleinen Feuerfal-
ters an einem nicht-sau-
ren Ampfer im Untersu-
chungsgebiet.



4.3.3 Maßnahmen

Es sind keine Maßnahmen notwendig.

Artenschutzrechtliche
Beurteilung

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden in Bezug auf streng geschützte Falterarten nicht ausgelöst.

5.0 Tabellarische Maßnahmenübersicht

Eine Übersicht über die erforderlichen Maßnahmen für einzelne Artengruppen gibt Tabelle 8.

Tabelle 8: Übersicht über die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen (ASM)				
V = Vermeidungsmaßnahme, GE = Gutachterliche Empfehlung				
Nr.	Maßnahmenart	Maßnahme	Bemerkungen	Gruppe
ASM1	V	Fällung von Gehölzen zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar	Bauzeitenregelung	Brutvögel
ASM2	GE	Vogelfreundliche Bauweise		Brutvögel
ASM3	V	Wartung Reptilienschutzzaun		Reptilien
ASM4	GE	Umsiedeln der Zauneidechsen zu einer durch Mauereidechsen unbeeinträchtigten Population		Reptilien (Zauneidechsen)

6.0 Gesamtfazit

Brutvögel	Es konnten keine Beeinträchtigungen von Brutstätten streng geschützter Arten und Arten der Roten Liste festgestellt werden. Dennoch sind Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) zu beachten und es wurden Empfehlungen zur vogelfreundlichen Bauweise gegeben.
Reptilien	Innerhalb des Plangebiets konnten sowohl Zauneidechsen als auch allochthone Mauereidechsen nachgewiesen werden. Es wurden Maßnahmen diskutiert.
Großer Feuerfalter	Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters konnte nicht festgestellt werden. Es sind keine Maßnahmen notwendig.
Artenschutzrechtliche Beurteilung	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

7.0 Verwendete Literatur

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014

Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021) Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021

BfN (2022): Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)** Online unter: https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-08/artenliste_20220622_bf.pdf

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021 geändert worden ist.

Ebert G., Hofmann A., Karbiener O., Meineke J.-U., Steiner A. & Trusch, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004) unter Mitarbeit von Bartsch D., Bläsius R., Geissler-Strobel S., Hafner S., Hermann G., Meier M., Nunner A., Ratzel U., Schanowski A. und Steiner R.

EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Online unter: https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/pdf/guidance_de.pdf

EU-Kommission (2021): Mitteilung der Kommission – Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie. Online unter: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/a17dbc76-2b51-11ec-bd8e-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-search>

EU-Richtlinie (2007): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie). Online unter: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF>

EU-Richtlinie (2010): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Online unter: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/166603/CELEX%253A32009L0147%253ADE%253ATXT.pdf/e9c09ff3-6c2c-495f-9a98-ac0c10837b6c>

Gassner, E., A. Winkelbrandt & D. Bernotat (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. Heidelberg

Glutz von Blotzheim, U.N & K. M. Bauer (Hrsg.) (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 9 (Columbiformes bis Piciformes). Wiebelsheim

Hafner, A. & P. Zimmermann (2007): Zauneidechse *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. – In: Laufer, H., K. Fritz & P. Sowig (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Stuttgart. S 543–558

Hölzinger, J., H.-G. Bauer, M. Boschert & U. Mahler (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahressheft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1. Online unter: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten/-/asset_publisher/mLOnhW6V5oKk/content/vogel-tabelle?inheritRedirect=false

- Hüppop, O., H.-G. Bauer, H. Haupt, T. Ryslavy, P. Südbeck & J. Wahl (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands. 1. Fassung, 31. Dezember 2012. Ber. Vogelschutz 49/50: 23–83
- Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL BW) (2025): WMS LGL-BW ATKIS Digitale Orthophotos in Farbe 20 cm Bodenaufklärung. Online unter: https://owsproxy.lgl-bw.de/owsproxy/ows/WMS_LGL-BW_ATKIS_DOP_20_C
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2018): Offenland-Biotopkartierung: Geschützte Lebensräume werden erfasst! Online unter: <https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/85102>
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2024): Daten- und Kartendienst der LUBW. Online unter: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2016): Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg. Ausgabe: 9.
- Laufer, H. & M. Waitzmann (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16
- Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77. Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (Hrsg.).
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg & Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.) (2016): Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. 6. Auflage.
- Mirschel, F., S. Hartwig & S. Malt (2009): Kartier- und Bewertungsschlüssel von FFH-Anhang II Arten im SCI – Großer Feuerfalter. Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Landesamt für Umwelt- und Geologie, Referat Landschaftspflege/Artenschutz
- Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach. Online unter: https://www.vogelwarte.ch/modx/assets/files/publications/upload2022/Glasbroschuere_2022_D.pdf
- Runge H., M. Simon & T. Widdig (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: H. W. Louis, M. Reich, D. Bernotat, F. Mayer, P. Dohm, H. Köstermeyer, J. Smit-Viergutz, K. Szeder). - Hannover, Marburg. S. 18
- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57

Schneeweiß, N., I. Blanke, E. Kluge, U. Harstedt & R. Baier (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1)

P. Südbeck, H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, C. Pertl, T. J. Linke, M. Georg, C. König, T. Schikore, K. Schröder, R. Dröschmeister & C. Sudfeldt (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. A. überarbeitete Auflage, Münster

Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG. Naturschutz in Recht und Praxis – online (1): 1-20

8.0 Aktivitäts-, Eingriffs- und Maßnahmenzeiträume

Fauna: Aktivitätszeiten	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Zauneidechse: Aktivität			1 1 1	2 2 2 2	2 2 2	2 2 2	2 2 2	2 2 2	2 2 2	2 1 1		
Zauneidechse: Fortpflanzung					1	2 2 2	2 2 2	2 1 1				
Mauereidechse: Aktivität	1 1 1	1 1 1	1 1 1	2 2 2	2 2 2	2 2 2	2 2 2	2 2 2	2 2 2	2 1 1	1 1 1	1 1 1
Mauereidechse: Fortpflanzung					1 1	2 2 2	2 2 2	1 1	2 2 2	2 1 1		
Vögel: Brutzeit			1 1 1	2 2 2	2 2 2	2 2 2	2 2 2	2 1 1	1 1 1			
Eingriff	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Reptilien: Umsiedlungsmaßnahmen	5 5 5	5 5 4	4 4 3	3 3 3	3 4 4	4 4 4	4 4 4	4 4 4	3 3 3	3 4 4	5 5 5	5 5 5
Reptilien: Vergrämung	5 5 5	5 5 4	4 4 3	3 3 3	3 4 4	4 4 4	4 4 4	4 4 4	3 3 3	3 4 4	5 5 5	5 5 5
Reptilien: Eingriffe in die Vegetationstragschicht (bis 10 cm tief)	3 3 3	3 3 3	4 4 3	3 3 3	3 4 4	4 4 4	4 4 4	4 4 4	3 3 3	3 4 4	3 3 3	3 3 3
Reptilien: Fällung von Gehölzen (Wurzeln verbleiben im Boden)	3 3 3	3 3 3	4 4 4	4 4 4	4 4 4	4 4 4	4 4 4	4 4 4	4 4 4	3 3 3	3 3 3	3 3 3
Vögel: Fällung von Gehölzen	3 3 3	3 3 3	5 5 5	5 5 5	5 5 5	5 5 5	5 5 5	5 5 5	5 5 5	3 3 3	3 3 3	3 3 3
Ausgleichsmaßnahmen / Pflege	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Reptilien: Reptilienzaun stellen, ca. 20 cm tief im Boden, ca. 50 cm über Boden	4 4 4	3 3 3	3 3 3	3 3 3	3 3 3	3 3 3	3 3 3	3 3 3	3 3 3	3 3 3	4 4 4	4 4 4
Reptilien: Mahdregime 1- bis 2-schurig; Abräumen; teilw. Altgras erhalten	5 5 5	5 5 5	5 4 4	4 4 4	4 4 4	4 3 3	3 3 3	3 3 3	4 4 4	5 5 5	5 5 5	5 5 5
Legende												
Nebenphase	1											
Hauptphase	2											
Eingriff / Maßnahme am günstigsten	3											
Eingriff / Maßnahme weniger günstig	4											
Eingriff / Maßnahme ungünstig	5											